

HAUSORDNUNG FÜR DEN BADEPLATZ HELDENSTEIN

gültig ab dem 1. Januar 2023

A. Grundsätzliches

- 1. Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.
- 2. Die Nutzung des Badeplatzes ist unentgeltlich. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3. Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.
- 4. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
- 5. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
- 6. Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.

B. Verhalten am Badeplatz

- 7. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 8. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm, laute Musik o.ä. ist zu unterlassen.

C. Verbote

 Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden.

Untersagt ist deshalb:

- das Angeln und Fischen,
- das Benutzen von Motorbooten und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
- das Aufstellen von Zelten, Campen und Nächtigen auf dem Gelände,
- das Radfahren, die Nutzung von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
- das Füttern von Wasservögeln,
- der Gebrauch von Drohnen oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke.
- das Fotografieren oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung,
- das **Reiten** auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
- Das Entzünden von Feuern und Grillen.
- 10. Während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September besteht Hundeverbot (außer Einsatzund Rettungshunde). In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
- 11. Untersagt ist es, Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder private oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.
- 12. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten

Heldenstein, 08.12.2022

Antonia Hansmeier Erste Bürgermeisterin

